

SATZUNG

DES VEREINS

Reit- und Fahrverein Nordheim-Wattenheim e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Nordheim-Wattenheim mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Nordheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 83.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist, das Interesse der Bevölkerung am Reitsport zu wecken. Die Vereinsmitglieder im Reiten auszubilden und die Pflege und Ausbildung von Pferden zu fördern sowie Turniere und andere reiterliche Veranstaltungen auszurichten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Eintritt, Beiträge

Mitglieder können einzelne Personen werden.

Es wird unterschieden zwischen

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die an den sportlichen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

Fördernde bzw. passive Mitglieder können alle Personen werden, die als Freunde der Pferde oder des Pferdesports Vereinsziele in irgendeiner Form unterstützen.

Ehrenmitglieder werden solche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient machen.

Die Mitgliedschaft der unter a) und b) genannten Personen wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung kann von der betroffenen Person eine Anhörung sowie ein Beschluss der Mitgliederversammlung beantragt werden, wobei die einfache Mehrheit für oder gegen die Aufnahme des Mitglieds entscheidet.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand der Hauptversammlung vorgeschlagen und durch Mehrheitsbeschluss ernannt. Sie zahlen keinen Beitrag.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den freiwilligen Austritt. Die Austrittserklärung ist sechs Wochen vor Jahresende schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Auch hier kann der Beschluss der Mitgliederversammlung beantragt werden, wobei dann die einfache Mehrheit für oder gegen den Ausschluss des Mitglieds entscheidet.

c) durch den Tod des Mitgliedes.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil an dem Vereinsvermögen.

§ 5

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) die Satzung des Vereins einzuhalten

- b) die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen
- c) durch tatkräftige Mithilfe den Verein in der Erreichung seiner Ziele in jeder Weise zu unterstützen
- d) die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu bezahlen
- e) die sportliche Ehre des einzelnen sowie das Ansehen des Vereins zu wahren.

Werden von den Mitgliedern Einrichtungen des Vereins vorsätzlich beschädigt, wird der Schaden auf Kosten des betreffenden Mitglieds behoben. Aktive Reiter, die die vereinseigenen Übungsstätten und Geräte benutzen, sind auch für deren Pflege und Erhaltung verantwortlich und müssen für anfallende Reparaturen mit aufkommen.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Schriftführer
- der Sportwart
- der Jugendwart
- 3 Beisitzer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder können den Verein vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, führt ein anderes Vorstandsmitglied das Amt kommissarisch bis zur nächsten Vorstandswahl weiter.

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Geschäftsführung des Vereins
- b) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern
- c) die Überwachung der Ausbildung der Mitglieder
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) die Vorbereitung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- f) die Erstattung des Geschäftsberichtes in der Jahreshauptversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen Verträgen die namens des Vereins abzuschließen sind, die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar im Verlauf des ersten Kalendervierteljahres auf Einberufung des Vorstandes zusammen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen sind unter der Voraussetzung ihrer ordnungsgemäßen Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
- b) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

Das Verfahren der Abstimmung bestimmt der Vorstand.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, sofern es das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur behandelt werden, wenn er als besonderer Punkt der Tagesordnung aufgeführt ist.

Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 10

Vereinspreise

Sämtliche von einer Mannschaft des Vereins errungenen Preise sind Vereinseigentum.

§ 11

Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Zahlungen für den Verein sind vom Kassenwart oder dem 1. Vorsitzenden zu quittieren.

Zahlungsmittel und Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts und einen weiteren Vorstandsmitglieds.

§ 12

Aufwandsentschädigung

Notwendige Aufwendungen für den Verein, wie Fahrtspesen und Vergütungen für einen Reitlehrer, können je nach Vereinbarung vom Vorstand vergütet werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

§ 13

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden.

Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund, der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung des Reitsports, zu verwenden hat.

§ 14

Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lampertheim einzutragen.

§ 15

Alle Nutzer der Reitanlage haben sich entsprechend der Gebührensatzung zum Unterhalt der Reitanlage in der Fassung vom 15.11.01 und der Nutzungsordnung der Reitanlage in der Fassung vom 10.10.96 (diese hängen ständig im Infokasten aus) zu halten.